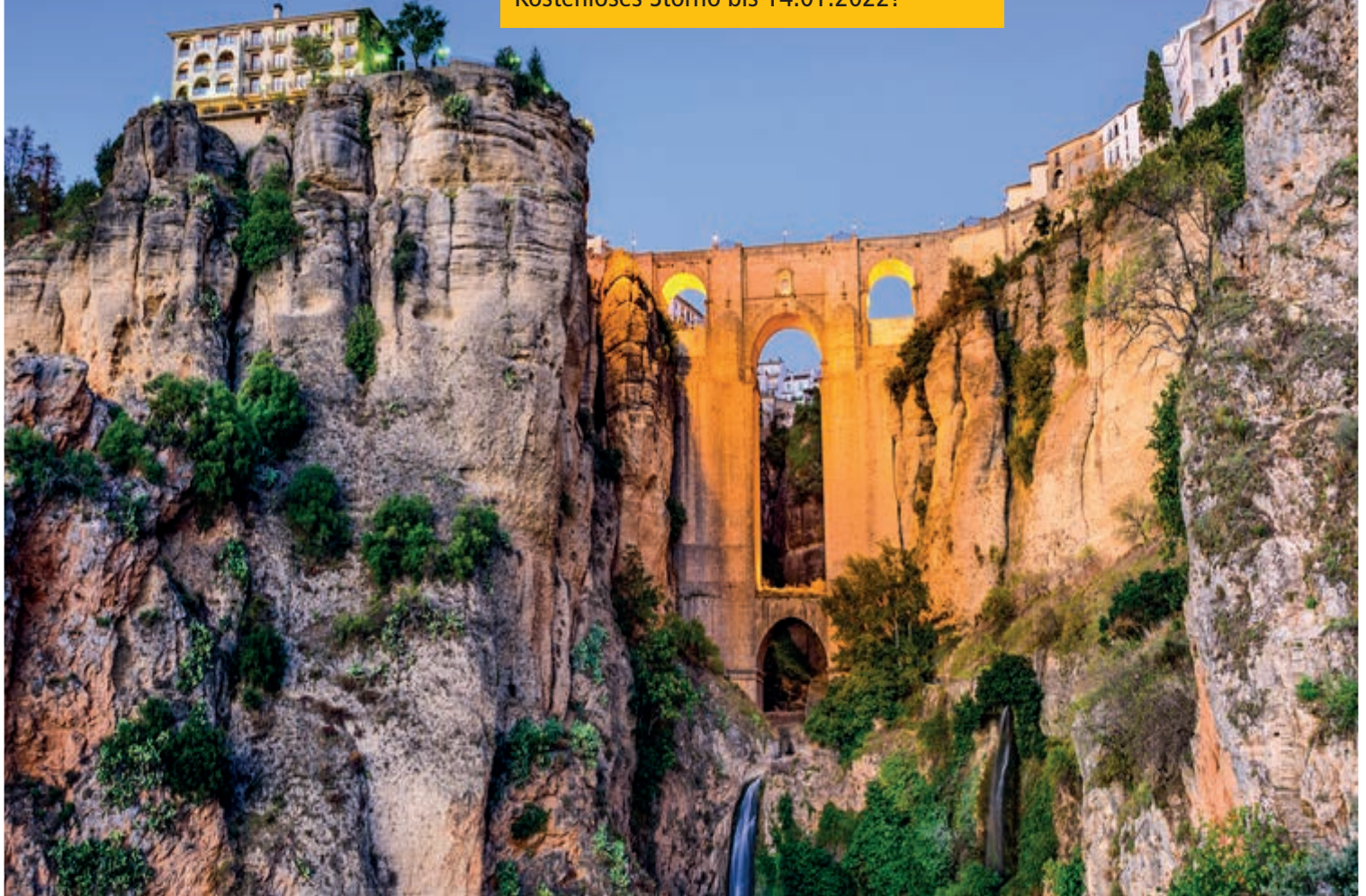


ANDALUSIEN

Strände- Flamenco & Maurisches Erbe
Kultur & Studienreise mit Muße

Kostenloses Storno bis 14.01.2022!



Kultur- und Studienreise

Termin: 23.05. - 30.05.2022

Flüge mit CONDOR von Düsseldorf nach Jerez de la Frontera

BUCHUNG UND INFORMATION

beim  **CDU** Kreisverband Olpe - als Vermittler -

CDU Kreisgeschäftsstelle Olpe

Martinstr. 49, 57462 Olpe
Ansprechpartner: Hubert Brill
Tel. 02761-3046 Fax: 02761-3181
E-Mail: cdu-olpe@t-online.de

In Zusammenarbeit mit

EXO - TOURS

Das kompetente Partner für exklusive Fernreisen

Seit 29 Jahren Partner für hochwertige Studien- und Erlebnisreisen

EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.

☎ 02245 91560

E-Mail: gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de



Andalusien – Strände- Flamenco & Maurisches Erbe

Willkommen in Andalusien – Mit über 300 Sonnenstunden pro Jahr, bietet die im Süden Spaniens gelegene Region eine faszinierende Mischung aus Natur, schönen Stränden und traditionell gebliebenen ländlichen Regionen mit seinen typischen weißen Dörfern die hoch auf den Bergen thronen. Die Jahrtausende alte Geschichte Andalusiens hat ein immenses künstlerisches Erbe hinterlassen, welches Sie auf dieser Reise entdecken werden. Freuen Sie sich auf eine außergewöhnlich schöne Kultur- und Erlebnisreise mit Muße.

Höhepunkte der Reise:

- Besuch von Cadiz und Jerez de la Frontera
- Paellamittagessen mit Tapas als Vorspeise im Landgasthof mit Tischwein und Wasser
- Besuch eine privaten Sherry-Bodega mit Pferdegestüt inkl. Verkostung des Sherry
- Besichtigung einer Privatgalerie mit Weken von Picasso, Dali und Miro
- Besuch von Sevilla, der schönsten Stadt Andalusiens
- Besuch von Ronda, einer der ältesten Städte Spaniens
- Tagesausflug Gibraltar, einer britischen Kolonie opt.
- Halbtagesausflug Königliche Hofreitschule und zur weißen Stadt Arcos de la Frontera
- 7 x Frühstück - 1 x Mittagessen und 7 x Abendessen im Hotel

PROGRAMMABLAUF:

01. Tag, Mo., 23.05.2022: Düsseldorf - Jerez de la Frontera - Rota (A)

Flug von Düsseldorf nach Jerez de la Frontera. Begrüßung durch die örtliche, deutschsprechende Reiseleitung. Transfer zu Ihrem schönen 4-Sterne Hotel in Rota (Costa de la Luz), wo Sie für 7 Nächte unterbracht sind. Gemeinsames **Abendessen** im Hotel.

02. Tag, Di., 24.05.2022: Cadiz - Land & Leute / Paellamittagessen mit Tapas als Vorspeise - Jerez de la Frontera Sherry-Bodega & Privatgalerie (F/M/A)

Frühstück im Hotel. Heute steht zunächst ein Besuch von Cadiz auf dem Programm. Cadiz wurde bereits vor 3000 Jahren von den Phöniziern gegründet. Unter Phöniziern und Karthagern wurde Gadir zu einem blühenden Handelszentrum. Nach den Punischen Kriegen übernahmen die Römer die Stadt und änderten sogleich den Namen; aus Gadir wurde Gades. Das römische Theater, heute zur Hälfte ausgegraben und restauriert, erinnert noch an die Bedeutung der Stadt, die im römischen Reich eine wichtige Rolle spielte. Mit der Verlegung der Casa de Contratación von Sevilla nach Cádiz 1717 blühte Cádiz erneut zu einer Handelsstadt auf, denn durch die günstige geografische Lage am Atlantischen Ozean galt sie gewissermaßen als das Tor nach Amerika. Nach der Stadtbesichtigung etwas Freizeit. Danach Abfahrt zu einem inmitten des Weinanbaugebiets von Jerez gelegenen Landgasthof, wo Sie ein schmackhaftes Paellamittagessen mit Tapas als Vorspeise erwartet. Anschliessend Fahrt nach Jerez de la Frontera, der Stadt der andalusischen Pferde und des Sherry. Hier geht es zum Besuch einer der aussergewöhnlichsten Sherry Bodegas. Hier lagern nicht nur über 25.000 Eichenfässer des köstlichen Sherry, sondern man sieht auch das kleine Privatmuseum mit antiken Möbeln, die Abfüllanlage und das private Pferdegestüt mit reinrassigen andalusischen Pferden. Ebenso besteht hier die Möglichkeit



einer der größten privaten Picassosammlungen zu sehen. In der Privatgalerie sieht man mehr als 150 Werke von Picasso, Dali und Miro. Abschliessend werden noch die verschiedenen Sherrysorten vorgestellt und probiert. Rückfahrt zu Ihrem Hotel und gemeinsames **Abendessen**. Übernachtung wie am Vortag.

03. Tag, Mi., 25.05.2022: Besuch von Sevilla „schönste Stadt Andalusiens“ (F/A)

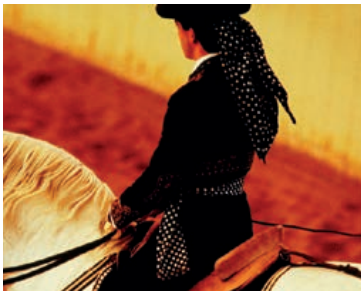
Frühstück im Hotel. Heute erwartet Sie ein Ganztagesausflug nach Sevilla. Wegen ihrer prächtigen Barockfassaden und Baudenkmäler gilt sie auch als schönste Stadt Andalusiens und ist die Heimat von „Carmen“, „Don Juan“ und dem „Barbier von Sevilla“. Viele Gegensätze prägen das Stadtbild. Geschichte, Moderne, Fortschritt und Tradition spiegeln das Bild dieser lebendigen Kulturmetropole wider. Auf der Stadtrundfahrt gelangen Sie u.a. zur gigantischen Kathedrale Santa Maria, der drittgrößten Europas. Mittelpunkt der prächtigen, bis ins 17. Jahrhundert ausgebauten Anlage ist der Glockenturm Giralda. Dann geht es vorbei am Plaza de Espana und am Maria-Luisa-Park mit seinen prächtigen Gartenanlagen zum königlichen Schloss Alcázar. Ursprünglich im 12. Jh. von maurischen Herrschern errichtet, wurde dieser Palast besonders unter König Karl V. zum Sitz der katholischen Könige ausgebaut. Ein Spaziergang durch das romantische Altstadtviertel Sevillas, Barrio Santa Cruz, mit einem Labyrinth aus engen Gassen, Plätzen und Brunnen aus Kacheln und Blumen, rundet diesen erlebnisreichen Tag ab. Rückfahrt zu Ihrem Hotel. Gemeinsames **Abendessen** und Übernachtung im Hotel wie am Vorabend.





04. Tag, Do., 26.05.2022: Ausflug Königliche Hofreitschule und weiße Stadt Arcos de la Frontera (F/A)

Frühstück im Hotel. Am Vormittag Fahrt zur Königlich-Andalusischen Reitschule in Jerez, dem Mekka für Pferde-Fans in Andalusien. In den Stallungen sind die edelsten spanischen Pferde zu sehen. Hier erleben Sie eine Aufführung, in welcher Reiter und Pferd ihr Können spektakulär darbieten. Die Dressurschauen zählen zu den besten der Welt!



Weiterfahrt zu einer der schönsten und bekanntesten weißen Städte Andalusiens, Arcos de la Frontera. Das Städtchen liegt auf einem ca. 200 Meter hohen Berggrücken, welcher vom Guadalete Fluss umflossen wird. Schon bei der Anfahrt präsentiert sich die Stadt in Ihrem typischen Bild, ein Gewirr aus weißen Gebäuden auf einem Hügel, der von zwei markanten Glockentürmen überragt wird. Vor allem ist dort die Altstadt eine besondere Attraktion. Arcos wurde bereits von den Iberern gegründet und war in römischen Zeiten als Arco Briga bekannt. Bis zum Fall von Granada im Jahr 1492 blieb die Stadt im Grenzgebiet zwischen Christen und Mauren, woran der Namensteil „de la Frontera“ noch heute erinnert. Mit Ihrer Reiseleitung besichtigen Sie die schönsten Stellen der Altstadt. Rückfahrt zum Hotel und gemeinsames **Abendessen**.

05. Tag, Fr., 27.05.2022: Freizeit oder Optional Besuch von Gibraltar und der Stadt Tarifa (F/A)

Frühstück im Hotel. Freizeit in der Hotelanlage und für Spaziergänge entlang der Strände. **Optional:** Heute erwartet Sie ein Ganztagesausflug zur Kronkolonie Gibraltar. Die Strassen in Gibraltar sind so eng, dass auf Minibusse umgestiegen werden muss, um den Affenfelsen zu besichtigen. Der Felsen wurde im Vertrag von Utrecht den Briten zugesprochen und ist seither Zankapfel zwischen Spanien und England. Zunächst Fahrt in den äussersten Süden der Halbinsel, von wo man aus einen herrlichen Blick auf die Bucht von Algeciras (hier endet das Mittelmeer) und die afrikanische Küste hat. Die berühmten Säulen des Herkules markierten das Ende der bekannten Welt: In Europa der Felsen von Gibraltar und auf afrikanischer Seite

der Berg Al Moussa. Nun geht es hinauf zu der Tropfsteinhöhle. Danach geht es zu den bekannten Affen. Etwa 120 Tiere leben heute frei in der britischen Kolonie. Auf dem Rückweg besuchen Sie den kleinen Ort Tarifa der wirklich viel zu bieten hat. Tarifa befindet sich direkt am Meer, um genauer zu sein an der Straße von Gibraltar, wo der Atlantik und das Mittelmeer aufeinandertreffen. Sie unternehmen einen Bummel durch die kleine Altstadt. Die engen Gassen, die schönen alten Häuser in weißer Farbe und die typisch andalusischen Innenhöfe mit den blauen Tür- und Fensterrahmen werden Sie begeistern – einfach nur schön! Hier herrscht eine entspannte Atmosphäre und das ist auch kein Wunder, denn Tarifa ist der Hot Spot unter Kitesurfern in Europa! Bei einem Stopp am superschönen langen Strand haben Sie Gelegenheit zu einem Tapas-Snack in einem der Restaurants. Gerade wenn man gerne Thunfisch mag, ist man hier am richtigen Fleck, denn dieser wird jeden Tag ganz frisch vor der Küste Tarifas gefangen und schmeckt einfach nur gut! Rückfahrt zum Hotel. Gemeinsames **Abendessen**. Kosten € 79,- p.P. ab 21 TN / ab 16 € 89,-

06. Tag, Sa., 28.05.2022: Ganztagesausflug Ronda (F/A)

Frühstück im Hotel. Heute erwartet Sie ein Besuch von Ronda, eine der schönsten und ältesten Städte Spaniens. Sie ist auf einem 780 m hohem Felsplateau erbaut und wird durch eine 100 Meter tiefe Schlucht dramatisch geteilt und erhält so ein einmalig wildzerklüftetes Panorama. Hier hat sich die alte und andalusische Tradition und Lebensweise bis heute weitgehend erhalten. Die Sehenswürdigkeiten befinden sich allesamt auf der südlichen Altstadtseite wie z.B. die Stabskirche „Santa Maria Mayor“ mit Ihrem maurischen Kapellen. Hauptanziehungspunkt ist die aus dem 18. Jahrhundert stammende Steinbrücke, die zur Altstadt hinüber führt. Sie überspannt den sogenannten „Tajo“, aus der früher die christlichen Sklaven der maurischen Herrscher Wasser empor schleppen mussten. Eine weitere Attraktion ist die älteste Stierkampfarena Spaniens (Eintritt nicht inkl. ca. € 7,- p.P.). Ronda gilt als Geburtsstätte des Stierkampfes, denn hier wurden im 18. Jahrhundert die heute noch gültigen Regeln aufgestellt. Rückfahrt zu Ihrem Hotel und gemeinsames **Abendessen**.

07. Tag, So., 29.05.2022: Ein freier Tag an der Costa de la Luz (F/A)

Frühstück im Hotel. Genießen Sie den freien Tag in der schönen Hotelanlage oder bummeln Sie entlang der schönen Costa de la Luz. Gemeinsames **Abendessen** im Hotel.

08. Tag, Mo., 30.05.2022: Rückflug nach Düsseldorf (F)

Frühstück im Hotel. Rechtzeitiger Flughafentransfer für den Rückflug nach Düsseldorf. Ende dieser schönen Kultur- und Studienreise durch Andalusien.

Änderungen bleiben vorbehalten!



Termin: 23.05. - 30.05.2022

REISEPREIS pro Person im DZ € 1.458,-

EZ-Zuschlag € 199,- p.P. / Max. 8 EZ verfügbar für € 199,-

Ab dem 9ten EZ-Zim. muss der EZ-Zuschlag erneut angefragt werden

Mindestteilnehmerzahl 21 Personen

Evt. Änderungen der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Flughafen-gebühren, Kerosinzuschläge oder nachträglich vorgeschriebene Hygiene- und oder Maßnahmen zum Schutz vor Corona bleiben vorbehalten!

Optional: ab 16 TN

5. Tag: Tagesausflug Gibraltar & Tarifa € 89,- p.P.

Mindestteilnehmerzahl 16 TN

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Flüge mit Condor oder ähnlich ab/bis Düsseldorf in der Touristenklasse, 20 kg Freigepäck (max. 1 Gepäckstück)
- Flughafensteuern/Sicherheitsgebühren (Stand Sept. 2021)
- 7 Übernachtungen im ausgewählten 4-Sterne Hotels mit Charme
- 7 x Buffet-Frühstück im Hotel
- 1 Paellamittagessen mit Tapas/Vorspeise inkl. Wein und Wasser
- 7 x Abendessen im Hotel
- deutschpr. Reiseleitung ab/bis Spanien /nicht an Freizeit tagen!
- Besuch einer Sherry Bodega mit Sherry Verkostung
- Besuch des Pferdegestüts und der Picasso-Galerie
- Besuch der Königlichen Hofreitschule und der weißen Stadt Arcos de la Frontera
- Transfers und Fahrten im hochwertigen, klimatisierten Reisebus
- alle notwendigen Steuern und Gebühren
- Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Trinkgelder für Reiseleitung und Busfahrer
- Reiseversicherungen
- Kofferträger
- optional angebotene Ausflüge



REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

mit Selbstbehalt bei ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch € 25,- p.P. Bei stationärem Aufenthalt ohne Selbstbehalt.

Prämie je nach Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
bis 1.500 EUR Reisepreis	€ 52,- p.P.	€ 67,- p.P.
bis 2.000 EUR Reisepreis	€ 65,- p.P.	€ 83,- p.P.
bis 2.500 EUR Reisepreis	€ 81,- p.P.	€ 104,- p.P.

Premium-Schutz ohne USA & Kanada

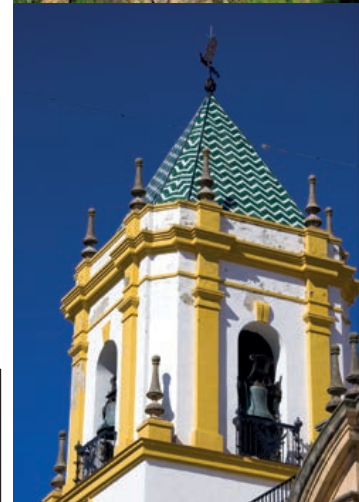
Urlaubsgarantie, Reisekranken-, Notfall-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung
Reisedauer bis 10 Tage: € 56,- p.P.

Flugübersicht Condor ab/bis Düsseldorf

Strecke	Abflug	Ankunft	Flug Nr.
Düsseldorf - Jerez de la Front.	14:30h	17:35h	DE 1556
Jerez de la Front. - Düsseldorf	18:30h	21:30h	DE 1557

Hotelübersicht / Änderungen vorbehalten

Ort	Hotel	Nächte
Rota Playa de la Luz	Hotel Playa de la Luz Rota ★★★★★ https://www.hace.es/hoteles-en-cadiz-provincia/hotel-playa-luz/#	7



Anmeldung und Information: CDU Kreisgeschäftsstelle Olpe

Martinstr. 49, 57462 Olpe

Ansprechpartner: Hubert Brill

Tel. 02761-3046 Fax: 02761-3181

E-Mail: cdu-olpe@t-online.de

Es gelten die Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters
EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much.
☎ 02245 91560
E-Mail: gruppenreisen@exo-tours.de

EXO - TOURS

Ihr kompetenter Partner für exklusive Fernreisen



REISEANMELDUNG ANDALUSIEN

23.05.- 30.05.2022

Strände - Flamenco & Maurisches Erbe

REISEPREIS

€ 1.458,- pro Person im Doppelzimmer

€ 199,- Einzelzimmerzuschlag

Mindestteilnehmerzahl 21 Personen

Max. 7 EZ verfügbar für € 199,- Ab dem 8ten EZ-Zim. muss erneut angefragt werden!

Optionaler Ausflug Gibraltar & Tarifa € 89,- p.P.

Mindestteilnehmerzahl 16 Personen

Optionale Reiseversicherungen (Kosten siehe Preisteil)

Reiserücktrittskostenversicherung

Premium-Schutz

Person A

Person B

Buchung und Information bei:

CDU-Kreisgeschäftsstelle Olpe - als Vermittler -

Martinstr. 49, 57462 Olpe

Ansprechpartner: Hubert Brill

Tel. 02761-3046 Fax: 02761-3181

E-Mail: cdu-olpe@t-online.de

Kostenloses Storno bis 14.01.2022

Hiermit melde ich folgende Personen zur o.g. Reise verbindlich an.

Für die Einreise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis/Reisepass. Bitte schreiben Sie Ihre Namen gemäß Reisedokument, welches Sie auf die Reise mitnehmen werden.

Person A

Person B

Name gemäß Pass:.....

Vorname(n) laut Pass:.....

Geb.-Datum:.....

Straße:.....

PLZ und Ort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Bitte beachten Sie, dass Ihr Personalausweis/Reisepass nach Ausreisedatum gültig sein muss!

Bei Buchung eines halben Doppelzimmers werden wir uns bemühen, einen geeigneten Zimmerpartner für Sie zu finden. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung stellen. Dies gilt auch, falls Ihr Zimmerpartner kurzfristig ausfällt. Am 15.01.2022 wird nach Aushändigung des Reisepreis-Sicherungsscheines eine Anzahlung von € 250,- p.P. fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 11.04.2022 an den CDU-Kreisverband Olpe bezahlt sein.

- Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Die allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters (siehe Rückseite Anmeldeformular) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Für den Abschluss von Reiseversicherungen gelten die Konditionen der Hanse Merkur Reiseversicherung AG, die Sie unter www.hmr.v.de einsehen können.
- Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der von mir gemeldeten Reisetilnehmer gegenüber dem Reiseveranstalter wie für meine eigenen eintreten werde. Das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe ich gelesen
- Ich stimme zu, dass meine Daten zum Zweck der Vertragserfüllung vom Veranstalter EXO-TOURS e.K. und des Vermittlers verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift A

Ort, Datum Unterschrift B

Reiseveranstalter: EXO-TOURS, Adamsweg 3, 53804 Much www.exo-tours.de

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Über die Vergabe entscheidet die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung!

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausbeschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausbeschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintritte im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reiseunterlagen, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens am 17.08.2021 und nach Erhalt der Bestätigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von EUR 250,00 pro Person, zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrmin verlangt werden. Eine nach Ziffer 5, a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 14.01.2022 kostenlos
danach 10 % vom persönlichen Reisepreis

2. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn
25% vom Reisepreis

3. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn
50% vom Reisepreis

4. Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn
65 % vom Reisepreis

5. Spätere Absage oder Nichtantritt der Reise
90 % vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass daneben der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsmittel (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reisevoraussetzungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausbeschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar ausserachtlos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 e BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverzögerung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13. c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverzögerung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 · 53804 Much

Telefon 02245-9156-0

Telefax 02245-9156-25

E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **EXO-TOURS e.K.** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters – oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers – werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **EXO-TOURS e.K.** hat eine Insolvenzabsicherung mit TourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung

Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg
Tel.: +49 40 - 244 2880, E-Mail: service@tourvers.de

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **EXO-TOURS e.K.** verweigert werden.